

RECHTSANWALT ANDREAS FALK UND WISS. MITARBEITER FLORIAN PIEHLER*

Fortgeschrittenenklausur – Zivilrecht: Kaufrecht nach Umsetzung der Warenkauf-RL und der Digitale-Inhalte-RL

Der Fall beschäftigt sich schlaglichtartig mit den Neuerungen im Prüfungsaufbau, die sich durch die Umsetzung¹ der Warenkauf-RL² und der Digitale-Inhalte-RL³ ergeben. Da sich diese vor allem im höchst prüfungsrelevanten Bereich des Kaufrechts ergeben, ist eine sichere Beherrschung dieser Thematik ein „Muss“ für Anfänger und Fortgeschrittene.

Sachverhalt

V betreibt einen Elektromarkt. Dort bietet er einen Design-Smart-TV der Marke X zum reduzierten Preis von 3.200 Euro an. K, selbstständiger Berater für Start-Ups, sieht das Angebot im Schaufenster und ist begeistert. Er weiß, dass ein solches Gerät 4.000 Euro wert ist und möchte sich dieses Angebot sichern. Am 7.1.2022 erwirbt K daher von V in dessen Geschäft einen der Fernseher, woraufhin V eines der noch zahlreich vorhandenen Geräte aus dem Lager holt.

K hatte zunächst geplant, das Gerät in sein Büro zu stellen, was er dem V jedoch nicht mitteilte, platziert es am Ende aber doch privat in seinem Gaming-Zimmer. Bald stellt er fest, dass am Standfuß des Fernsehers auf der Vorderseite die Chrombeschichtung beschädigt ist, wobei unklar ist, wann und wie diese Beschädigung eingetreten ist. Aufgrund des Defekts liegt der Wert des Designeräts nur noch bei 3.000 Euro, die Funktionsfähigkeit ist aber nicht beeinträchtigt.

K ruft sofort bei V an und fragt, ob er den Fernseher wieder vorbeibringen dürfe, damit V den Standfuß austauscht oder ihm einen anderen Fernseher des gleichen Modells gibt. V widerspricht vehement, da er als Händler zur Reparatur nicht imstande sei. Zudem sei der Defekt nur geringfügig. Die Reparaturkosten betrügen darüber hinaus 180 Euro. Außerdem könne er den Fernseher nicht mehr als neuwertig verkaufen, da dieser nur noch mit einem Abschlag von 1.000 Euro verkauft werden kann. K ist unsicher. Zum einen will er ein makelloses Gerät; aufgrund der Geringfügigkeit des Fehlers könnte er aber auch mit einem niedrigeren Preis leben. Zuletzt würde er sich aber auch ein Lösen vom Vertrag offenhalten, daher will er wissen, ob er an eine einmal getroffene Wahl gebunden ist.

Bearbeitervermerk: In einem Gutachten, das auf alle im Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, sind die Rechte des K zu untersuchen.

Gliederung

- A. §§ 437 Nr. 1, 434, 439 I BGB – Nacherfüllung
 - I. Anwendungsbereich der kaufrechtlichen Mängelrechte
 - 1. Zeitlicher Anwendungsbereich
 - 2. Sachlicher Anwendungsbereich
 - II. Wirksamer Kaufvertrag
 - III. Mangel der Kaufsache
 - 1. Subjektive Anforderungen gem. § 434 II BGB
 - 2. Objektive Anforderungen gem. § 434 III BGB
 - 3. Montageanforderungen gem. § 434 IV BGB
 - IV. Zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs
 - 1. Gefahrübergang beim Gattungskauf
 - 2. Beweislastumkehr gem. § 477 I 1 BGB
 - V. Kein Haftungsausschluss
 - VI. Rechtsfolge
 - 1. Nachlieferung

- a) Unmöglichkeit, § 275 I BGB
- b) Unverhältnismäßigkeit, § 439 IV BGB
- 2. Nachbesserung
 - a) Unmöglichkeit, § 275 I BGB
 - b) Unverhältnismäßigkeit, § 439 IV 3 BGB
- 3. Leistungsverweigerungsrecht gem. § 275 II, III BGB
- B. §§ 437 Nr. 2, 434, 323 I Var. 2 BGB – Rücktritt
 - I. Kaufvertrag und Sachmangel bei Gefahrübergang gem. §§ 434, 446 S. 1 BGB
 - II. Spezifische Voraussetzungen des Mängelrechts
 - 1. Fristsetzung oder Entbehrlichkeit der Nachfrist
 - 2. Kein Ausschluss des Rücktrittsrechts
 - III. Rechtsfolgen
- C. §§ 437 Nr. 2, 434, 441 I, IV BGB – Minderung
- D. §§ 437 Nr. 3, 434, 280 I, III, 281 I 1 Var. 2 – Schadensersatz
 - I. Kaufvertrag und Mangel bei Gefahrübergang
 - II. Spezifische Voraussetzungen des Mängelrechts
 - 1. Fristsetzung oder Entbehrlichkeit (§§ 281 I 1, II, 440 BGB)
 - 2. Vertretenmüssen, §§ 281 I 1, 280 I 2 BGB
 - III. Rechtsfolge
- E. Zur Bindung an die Wahl eines Mängelrechts

Lösung

A. §§ 437 Nr. 1, 434, 439 I BGB – Nacherfüllung

In Frage kommt zunächst ein Anspruch des K gegen V auf Nacherfüllung gem. §§ 437 Nr. 1, 439 I, 434. Hierzu müssen die kaufrechtlichen Mängelrechte anwendbar sein und die Voraussetzungen dieses Mängelrechts vorliegen.

I. Anwendungsbereich der kaufrechtlichen Mängelrechte

Die Leistungspflicht des Verkäufers umfasst gem. § 433 I 2 auch die *Mangelfreiheit der Kaufsache*, dh der Verkäufer hat dem Käufer die Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln zu

* Der Autor Falk ist Syndikusrechtsanwalt bei der Vitesco Technologies GmbH sowie Wiss. Hilfskraft am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht und Rechtstheorie (Prof. Dr. Carsten Herresthal) in Regensburg; der Autor Piehler ist Wiss. Mitarbeiter am vorgenannten Lehrstuhl und Rechtsanwalt. – §§ ohne Gesetzesbezeichnung sind solche des BGB. – Zu dieser Klausur gibt es einen Klausurbewertungsbogen auf www.JuS.de.

1 BGBI. I 2021, 2123 u. 2133. Zu den Neuerungen im Kaufrecht s. Kirchhefer-Lauber, JuS 2021, 918; zu Verbraucherverträgen über digitale Produkte s. Kirchhefer-Lauber, JuS 2021, 1125.

2 RL über bestimmte vertragl. Aspekte des Warenkaufs, RL (EU) 2019/770.

3 RL über bestimmte vertragsrechtl. Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte u. digitaler Dienstleistungen, RL (EU) 2019/771.